

RS Vwgh 1995/9/15 93/17/0404

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1995

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

LAO Wr 1962 §54 Abs1;

LAO Wr 1962 §7 Abs1;

Rechtssatz

Bei der ihrem Wesen nach als Ausfallhaftung konzipierten Haftung (nach § 7 Wr LAO) handelt es sich nicht um eine Erfolgschaftung, sondern um eine schadenersätzähnliche Verschuldenshaftung. Die Vertreter sollen herangezogen werden können, weil der Abgabengläubiger seinen Anspruch aus dem Abgabenschuldverhältnis infolge deren schuldhafte Pflichtverletzung nicht oder nicht rechtzeitig einbringen kann; sie sollen dem Abgabengläubiger den Abgabenausfall, damit den Schaden den sie verschuldet haben, ausgleichen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993170404.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at